

Entsorgungsreglement

der Gemeinde Erlinsbach AG



Stand 01.01.2023
In Kraft seit 01.01.2023



INHALTSÜBERSICHT

| | | |
|------|--|----|
| I | ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 4 |
| § 1 | Zweck | 4 |
| § 2 | Geltungsbereich | 4 |
| § 3 | Begriffe | 5 |
| § 4 | Grundsätze | 5 |
| § 5 | Information | 6 |
| § 6 | Vollzug (Zuständigkeiten) | 6 |
| § 7 | Benützungspflicht | 7 |
| § 8 | Mechanische Abfallbearbeitung | 7 |
| § 9 | Ablagerungsverbot | 7 |
| § 10 | Öffentliche Abfallkörbe | 8 |
| § 11 | Kompostieren | 8 |
| § 12 | Verbrennen | 8 |
| II | HOL- SAMMLUNGEN | 9 |
| a) | Gemeinsame Bestimmungen | 9 |
| § 13 | Organisation | 9 |
| § 14 | Bediente Strassen | 9 |
| § 15 | Abfuhrdaten | 9 |
| § 16 | Bereitstellung | 9 |
| b) | Kehricht- und Sperrgutsammlung | 10 |
| § 17 | Umfang | 10 |
| § 18 | Bereitstellungsart | 10 |
| c) | Grüngutsammlung | 11 |
| § 19 | Umfang | 11 |
| § 20 | Bereitstellungsart | 11 |
| d) | Weitere Separatsammlungen | 12 |
| § 21 | Umfang | 12 |
| III | SAMMELSTELLEN | 12 |
| a) | Kommunale Sammelstellen | 12 |
| § 22 | Angebot | 12 |
| § 23 | Betrieb | 12 |
| § 24 | Sonderabfälle | 12 |
| IV | FINANZIERUNG | 13 |
| § 25 | Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren | 13 |
| § 26 | Gebühren | 13 |
| § 27 | Bemessungsgrundlage | 13 |
| § 28 | Gebührenbezug | 13 |



| | | |
|-----------------------|---------------------------|-----------|
| §29 | Abfallrechnung..... | 14 |
| V | SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 14 |
| §30 | Rechtsschutz | 14 |
| §31 | Vollstreckung | 14 |
| §32 | Strafbestimmungen..... | 14 |
| §33 | Inkrafttreten | 15 |
| ANHANG I | | 16 |
| | Verkaufspreise | 16 |



Die Einwohnergemeinde Erlinsbach AG erlässt, gestützt auf:

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umwelt-schutz-gesetz, USG; SR 814.01)
- die Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt; SAR 171.100)

nachstehendes Reglement:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1 Zweck

1 Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Erlinsbach AG. Es bezweckt eine geordnete und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen, respektive primär eine Vermeidung von Abfällen.

§2 Geltungsbereich

1 Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.

2 Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

3 Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Unternehmen, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.

4 Hol-Sammlungen und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung zur Verfügung.



§3 Begriffe

- 1 Siedlungsabfälle sind aus Haushalten stammende Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind.
- 2 Als Unternehmen gelten eine rechtliche Einheit mit einer eigenen Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) oder solche in einem Konzern zusammengeschlossenen Einheiten mit einem gemeinsamen organisierten Abfallsystem.
- 3 Siedlungsabfälle bestehen aus Kehrriecht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle), Sperrgut (Kehrriecht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt), Grünabfälle (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.), Separatabfälle (Abfälle, die durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle und Handel separat gesammelt werden [Papier, Karton, Glas, Metalle, Textilien und Schuhe usw.]) sowie Sonderabfälle aus Haushaltungen.
- 4 Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.
- 5 Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen.

§4 Grundsätze

- 1 Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Unternehmen haben beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf zu achten, dass möglichst kein oder wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.
- 2 Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.
- 3 Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien und Schuhe sowie Altöl aus Haushaltungen so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.
- 4 Abfälle dürfen in keiner Form, weder zerkleinert noch verdünnt, in die Kanalisation geleitet werden. Es gilt ein Einleitungsverbot.



5 Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder der kommunalen Speziialsammlung abzugeben. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen) sind gegen Bezahlung direkt bei einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abzugeben.

§5 Information

1 Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Unternehmen über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Gütern Abfälle zu vermeiden und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Zudem informiert sie über Massnahmen, mit denen vermieden werden kann, dass kleine Mengen von Abfällen weggeworfen oder liegen gelassen werden. Die Gemeinde nimmt ihre Vorbildfunktion wahr und beachtet diese Empfehlungen selbst.

2 Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Unternehmen einen Entsorgungskalender, in dem insbesondere die Sammeldaten, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für weitere Abfälle sowie für Sonderabfälle aufgeführt sind.

3 Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

4 Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

§6 Vollzug (Zuständigkeiten)

1 Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates. Dieser ist, soweit nichts anderes bestimmt wird, für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglements zuständig.

2 Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden.

3 Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beiziehen. Es kann mit anderen Gemeinden oder mit einem Verband zusammengearbeitet werden und die Ausführung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Privaten, einer Kommission, einem Verband oder einer anderen Körperschaft übertragen. Sie koordiniert nach Möglichkeit ihre Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.



4 Der Gemeinderat kann im gegenseitigen Einverständnis Entsorgungsaufgaben bei Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen als privatwirtschaftlicher Anbieter übernehmen.

§7 Benützungspflicht

1 Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst beziehungsweise den dafür bezeichneten Sammelstellen übergeben werden. Davon ausgenommen ist:

- Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Elektro- und Elektronikgeräte).
- Privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

2 Der Gemeinderat kann Unternehmen für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

3 Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehricht, inklusive Sperrgut), sofort entsorgt werden.

§8 Mechanische Abfallbearbeitung

Das Zerkleinern oder Pressen von Abfällen, insbesondere von Kehricht, ist untersagt, wenn damit die zugelassenen Gebindeformen erheblich schwerer werden, respektive die von der Gemeinde definierten maximalen Gewichte und Abmessungen überschritten werden.

§9 Ablagerungsverbot

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten.



§10 Öffentliche Abfallkörbe

- 1 Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.
- 2 Die Abfallkörbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von grösseren Mengen an Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

§11 Kompostieren

- 1 Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, so weit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.

§12 Verbrennen

- 1 Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.
- 2 In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.
- 3 In und um Wohngebiete ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.
- 4 Die Gemeinden können weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.



II HOL- SAMMLUNGEN

a) Gemeinsame Bestimmungen

§13 Organisation

- 1 Die Gemeinde bietet für Kehricht, Grünabfälle usw. regelmässige Hol-Sammlungen an. Der Gemeinderat beschliesst die zulässigen Gebindeformen wie beispielsweise spezielle Abfallsäcke, Säcke mit Gebührenmarken, Abfall-Container etc. für die Abfuhr und publiziert diese im Entsorgungskalender.
- 2 Sie kann auch für weitere Abfälle Spezial-Sammlungen anbieten (z.B. für Papier, Metalle, Textilien und Schuhe, Sperrgut usw.).
- 3 Die regelmässigen Sammlungen stehen ausschliesslich und nur der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Unternehmen zur Verfügung.
- 4 Es ist untersagt, aus den abgestellten Gebindeformen Siedlungsabfälle zu entnehmen.
- 5 Es ist untersagt, Abfälle die nicht gesammelt werden, abzustellen.

§14 Bediente Strassen

- 1 Hol-Sammlungen werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.
- 2 Der Gemeinderat kann öffentliche Strassen, Plätze und Liegenschaften bestimmen, welche nicht befahren werden.

§15 Abfuhrdaten

Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage und Routen) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Unternehmen im Entsorgungskalender mitgeteilt.

§16 Bereitstellung

- 1 Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.
- 2 Für Abfall-Container und bei einer grösseren Anzahl von Kehrichtsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile.



3 Sind die zugelassenen Gebindeformen defekt, nicht weisungsgemäss bereitgestellt oder ist der Zugang zu Ihnen behindert, kann die Übernahme verweigert werden.

4 Die abzuführenden Siedlungsabfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

b) Kehricht- und Sperrgutsammlung

§17 Umfang

1 Der Kehrichtsammlung sind folgende brennbaren Abfälle zu übergeben:

- a) Kehricht inkl. Sperrgut;
- b) dem Kehricht entsprechende Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen.

2 Von der Kehrichtabfuhr ausgenommen sind:

- Abfälle, für welche Separatsammlungen bestehen;
- ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;
- Abfälle aus Unternehmen, soweit sie nicht als Siedlungsabfälle gelten (vgl. §3);

Verboten sind:

- explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
- Sonderabfälle [S] und andere kontrollpflichtige Abfälle [ak].

§18 Bereitstellungsart

1 Die Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Gebindeformen der Gemeinde bereitzustellen. Die maximalen Abmessungen und Gewichte werden vom Gemeinderat festgelegt und sind dem Entsorgungskalender der Gemeinde zu entnehmen.

2 Sperrgut ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Gebührenmarke, mit dem Kehricht zusammen bereitzustellen. Die maximalen Abmessungen und Gewichte sind dem Abfallkalender zu entnehmen.

3 Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen können von der Gemeinde Abfall-Container verlangt werden. Die Abfälle sind in offiziellen Kehrichtsäcken der Gemeinde abzupacken und in den Abfall-Containern zu deponieren.

4 Für die Bereitstellung in Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflursystem in Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Unternehmen, sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen.



⁵ Grössere Abfallmengen aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, können in offiziell zugelassenen Abfall-Containern versehen mit einer Marke bereitgestellt werden.

⁶ Bei grösseren Überbauungen oder Firmen, kann der Gemeinderat anstelle der Gebührenerhebung über Kehrriechtsäcke und Containermarken eine Verrechnung spezieller Behältnisse (Tiefensammelsysteme, Presscontainer etc.) nach Gewicht der geleerten Mengen bewilligen. Dabei ist durch den Gesuchsteller/ Betreiber sicherzustellen, dass die Mengen verursachergerecht auf die einzelnen Nutzer aufgeteilt werden.

⁷ Presswürfel sind nicht zugelassen.

c) Grüngutsammlung

§ 19 Umfang

¹ Zur Grüngutverwertung geeignete Abfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden, der Grünabfuhr mitzugeben.

² Zugelassene Abfälle werden vom Gemeinderat festgelegt und sind dem Entsorgungskalender der Gemeinde zu entnehmen.

§ 20 Bereitstellungsart

¹ Die Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Gebindeformen der Gemeinde bereitzustellen. Die maximalen Abmessungen, Gewichte und Gebindeformen werden vom Gemeinderat festgelegt und sind dem Entsorgungskalender der Gemeinde zu entnehmen.

² Die zugelassenen Gebindeformen (Astbündel, Behälter oder Grüngut-Container) müssen mit den entsprechenden Gebührenmarken versehen sein.

³ Für die Bereitstellung in Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflursystem in Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Gewerbebetrieben, sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen.

⁴ Die Gemeinde kann einen Häckseldienst für Astmaterial anbieten.



d) Weitere Separatsammlungen

§21 Umfang

Nach Bedarf werden für Metalle, Papier, Karton, Textilien und Schuhe usw. Spezialsammlungen durchgeführt. Die Regelung obliegt dem Gemeinderat.

III SAMMELSTELLEN

a) Kommunale Sammelstellen

§22 Angebot

1 Die Gemeinde bietet für verschiedene Abfälle (wie Glas, Papier, Karton, Metalle und Weiteres) definierte Sammelstellen an. Das Angebot wird vom Gemeinderat festgelegt. Er informiert darüber im Entsorgungskalender der Gemeinde.

2 Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen ergänzen oder reduzieren.

§23 Betrieb

1 Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt dem Gemeinderat.

2 Die Öffnungs- und Benützungzeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Entsorgungskalender bekanntgegeben.

3 Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle abzugeben.

§24 Sonderabfälle

1 Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) abgegeben werden.

2 Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen).

3 Sonderabfälle aus Unternehmen müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.



IV FINANZIERUNG

§25 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren

1 Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen).

2 Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Abfall-Containern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken usw. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallverursacher.

§26 Gebühren

1 Die kommunalen Sammelstrukturen (Sammlungen, Sammelstellen, Infrastrukturen, Informationen etc.) und die Separatsammlungen werden durch die Gebührensäcke- und Gebührenmarken finanziert. Es gibt keine Grundgebühr.

2 Die Benützung von Kehrricht-, Grün- und Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Für Spezialabfuhr und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.

3 Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist.

§27 Bemessungsgrundlage

1 Bei der Kehrrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder Abfall-Container, bei der Grünabfuhr pro Gebinde/Bündel und bei der Sperrgutabfuhr pro Stück erhoben.

2 Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.

§28 Gebührenbezug

1 Der Gebührenbezug erfolgt mittels Spezialsäcken, Marken, Bänder und Containerplomben.



² Die benötigten Legitimationen können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden. Einzig die Jahresvignetten für die Grüncontainer und Bündelmarken sind auf der Gemeindeverwaltung zu beziehen.

§29 Abfallrechnung

Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden. In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§30 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau angefochten werden.

§31 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

§32 Strafbestimmungen

¹ Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis 2'000 Franken durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).

² Kommt eine Busse über 2'000 Franken in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

³ Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.



§ 33 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt per 01. Januar 2023 in Kraft (Gemeindeversammlungsbeschluss: 17. Juni 2022).

² Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfallreglement vom 23 Juni 1995 (geändert am 22. Juni 2001) mitsamt dem dazugehörigen Gebührentarif aufgehoben.

Vom Gemeinderat beschlossen am:

27. September 2021

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:

17. Juni 2022

Die Gemeindepräsidentin
Monika Schenker

Der Gemeindeschreiber
Florian Lehmann





Anhang I

Verkaufspreise im ganzen Erzbachtal

Ab 01.01.2026

| 1. Hol-Sammlungen und Häckseldienst | <u>Kosten pro Einheit</u> |
|--|---------------------------|
| 1.1 Kehrrechtsammlung | |
| a) Säcke, Marken (inkl. MwSt. und Verkaufsprovision) | |
| 17 Liter | Fr. 0.95 |
| 35 Liter | Fr. 1.80 |
| 60 Liter | Fr. 3.15 |
| 110 Liter | Fr. 5.70 |
| b) Containermarken für eine Leerung | |
| 770 / 800 Liter (inkl. MwSt.) | Fr. 45.00 |
| 1.2 Sperrsammlung | |
| Sperrgutmarke (inkl. MwSt.) | Fr. 6.00 |
| 1.3 Grüngutsammlung | |
| a) Astbündel (inkl. MwSt.) | Fr. 7.40 |
| b) Gebindemarken für regelmässige Leerungen (Jahresvignette) (inkl. MwSt.) | |
| bis 40 Liter | Fr. 45.00 |
| 120/ 140 Liter | Fr. 154.00 |
| 240 Liter | Fr. 263.00 |
| 360 Liter | Fr. 394.00 |
| 660 Liter | Fr. 717.00 |
| 770 / 800 Liter | Fr. 850.00 |
| 1.4 Häckseldienst (inkl. MwSt.) | |
| 20 Minuten | Fr. 25.00 |
| Jede weitere angebrochene Viertelstunde | Fr. 25.00 |

Stand 01.01.2026